

Antragstellerin

Name, ggf. Geburtsname
Vorname
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
Personenstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend

Landratsamt Mittelsachsen
Jugend- und Familie
Fachdienste/Kindschaftsrecht
Frauensteiner Str. 43
09599 Freiberg

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister

Anlage: Geburtsurkunde des Kindes in Kopie

Hiermit beantrage ich die Erteilung eines Negativattestes gemäß § 58 a SGB VIII für mein Kind

Name, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtstag	Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
<input type="checkbox"/> siehe Mutter	

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin bzw. zu keiner Zeit verheiratet war.

Eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen.

Datenschutzrechtliche Erklärung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der hier beantragten Sorgeregisterauskunft.

Die erforderlichen Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO i. V. m. den §§ 61 ff. SGB VIII elektronisch gespeichert und im Wege der automatischen Datenverarbeitung verarbeitet.

Deshalb wird von Ihnen **nachfolgende Einwilligungserklärung** benötigt (Art. 6 u. 7 DSGVO):

Ich bin damit einverstanden, dass die zuständige Behörde zur Aufgabenerfüllung die **erforderlichen Auskünfte beim Geburtsjugendamt meines Kindes** einholt und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt.

Diese Einwilligung können Sie jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Behörde um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Art. 16 u. 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Behörde die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Mutter)

Allgemeine Information:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder 2. einander heiraten (§ 1626 a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626 b Abs. 2 BGB). Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 des BGB abgegeben worden und ist keine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des EGBGB ersetzt worden, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes, sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen (§ 58 a Abs. 1 SGB VIII). Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt (§ 58 a Abs. 2 SGB VIII).